

Anlage 7 zur DVO

Regelungen für Berufspraktika

§ 1

Geltungsbereich, Überleitung

- (1) Diese Anlage gilt für Personen, die ihr berufspraktisches Jahr, ihr Jahrespraktikum, ihr Anerkennungsjahr, ihren Pastorkurs beziehungsweise ihren pastoralen Vorbereitungsdienst (nachfolgend: Berufspraktikum) bei einem Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 DVO absolvieren und deren Berufspraktikum nach dem 30. September 2009 begonnen hat.
- (2) Für Personen, deren Berufspraktikum im Sinne des Absatz 1 bis zum 30. September 2009 begonnen hat, finden Anlage 7 in ihrer bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung beziehungsweise die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften Anwendung.

§ 2

Vertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Berufspraktikums ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung der Art des Berufspraktikums mindestens Angaben enthält über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer des Berufspraktikums,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit/ Ausbildungszeit/ Unterrichtsverpflichtung,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Unterhaltszuschusses/Praktikantenentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung der Anlage 7 zur DVO sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Vertragsverhältnis eventuell anzuwendenden Dienstvereinbarungen.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3

Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt vier Monate.

- (2) Während der Probezeit kann das Berufspraktikum durch den Praktikanten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, durch den Dienstgeber mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 haben auf Verlangen des Dienstgebers vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Betriebsarztes, eines Personalarztes oder eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich Dienstgeber und Mitarbeitervertretung nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (2) Der Dienstgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, einen Personalarzt oder einen Amtsarzt handeln, soweit sich Dienstgeber und Mitarbeitervertretung nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Mitarbeiter des Dienstgebers.
- (2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen der Person im Sinne von § 1 Absatz 1 oder berechnigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

§ 6

Personalakten

- (1) Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) Beurteilungen sind unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen. Der Berufspraktikant kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Diese ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit/Ausbildungszeit/Unterrichtsverpflichtung

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und die tägliche Zeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe c richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Dienstgeber in dem jeweiligen künftigen Beruf beschäftigten Mitarbeiter gelten beziehungsweise nach der jeweiligen Ordnung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a.

§ 8

Unterhaltszuschüsse/Praktikantenentgelte

	gültig ab 1. August 2018	gültig ab 1. März 2019
§ 8 Absatz 1	2.173,89 Euro	2.223,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.347,59 Euro	2.397,59 Euro
§ 8 Absatz 3	1.836,10 Euro	1.886,10 Euro

- (1) Personen im Sinne des § 1 Absatz 1, die ein berufspraktisches Jahr, ein Jahrespraktikum oder einen Pastoralkurs im Rahmen der Ausbildung zum Gemeindefereenten absolvieren, erhalten ab 01.08.2011/01.07.2010 einen Unterhaltszuschuss in Höhe von 1.876,48 Euro/1.856,01 Euro monatlich.
- (2) Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst erhalten ab 01.08.2011/01.07.2010 einen Unterhaltszuschuss in Höhe von 2.042,23 Euro/2.019,95 Euro monatlich.
- (3) Sozialpädagogen/Sozialarbeiter nach abgelegtem Examen erhalten im Anerkennungsjahr ab 01.08.2011/01.07.2010 einen Unterhaltszuschuss in Höhe von 1.554,19 Euro/1.537,23 Euro monatlich.
- (4) Der Unterhaltszuschuss ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Dienstgebers gezahlte Entgelt.

§ 9

Urlaub

Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Unterhaltszuschusses/Praktikantenentgeltes (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Dienstgebers geltenden Regelungen.

§ 10

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen den

Unterhaltszuschuss (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Dienstgebers geltenden Regelungen fortgezahlt.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht nur in Fällen der entsprechenden Anwendung des § 22 Absatz 6 DVO.

§ 11

Vermögenswirksame Leistungen

Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 6,65 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Dienstgeber die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 12

Jahressonderzahlung

- (1) Der Berufspraktikant, der am 1. Dezember im Berufspraktikum steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 80 vom Hundert des dem Berufspraktikanten für November zustehenden Unterhaltszuschusses (§ 8).
- (2) Der Anspruch ermäßigt sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem der Berufspraktikant keinen Anspruch auf Unterhaltszuschuss (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 10) hat. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Berufspraktikant wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes keinen Unterhaltszuschuss erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Unterhaltszuschuss ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Der Berufspraktikant, der im unmittelbaren Anschluss an das Berufspraktikum von seinem Dienstgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis steht, erhält für das gesamte Jahr, in dem er in ein Arbeitsverhältnis übernommen wurde, eine einheitliche Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gemäß § 20 DVO.

§ 13

Zusätzliche Altersversorgung

Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 haben ein Recht auf Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Anhangs 1. Eine Versicherungspflicht nach Anlage 3 zur DVO besteht nicht.

§ 14

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es abgeschlossen ist; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die Vertragslaufzeit wird auf die Beschäftigungszeit nach der DVO nicht angerechnet.

§ 15

Zeugnis

Der Dienstgeber hat der Person im Sinne von § 1 Absatz 1 bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Berufspraktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. Auf Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 16

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von einer der Vertragsparteien in Textform geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.

§ 17

Anwendbarkeit der DVO

- (1) Soweit in dieser Anlage keine abweichende Regelung vorgesehen ist, findet die DVO entsprechend Anwendung. Die Bestimmungen der Präambel der DVO finden uneingeschränkt Anwendung.
- (2) Nicht - auch nicht entsprechend - anwendbar sind die §§ 2, 5, 9 bis 20, 24 Absätze 3 bis 5, 31, 32 und 34 DVO.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2020 Anwendung.